

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 27. Oktober 2021

Erläuterungen
zur 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes	2
!	9	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa	4
	12	Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	7
	13	Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben	9
!	15	Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung	11
	ggf. Nachtrag	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht	13

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

TOP 3 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes - BR-Drucksache 728/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen sollen Privatpersonen besser vor missbräuchlichen Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft gemäß §§ 44, 49 des Bundesmeldegesetzes (BMG) angehoben werden. Des Weiteren soll künftig stets auch eine bereits bekannte (frühere) Anschrift oder ein Grund für den Antrag auf Melderegisterauskunft angegeben und die Identität des Antragstellers offengelegt werden. Wer eine Auskunft zu einer Person aus dem Melderegister begehrt, soll künftig zur eindeutigen Identifizierung der Person und zum Nachweis, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Anfrage handelt, entweder eine dem Anfragenden bekannte Anschrift – auch eine frühere – der gesuchten Person angeben oder ein berechtigtes Interesse des Anfragenden glaubhaft machen müssen. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf die Änderung der §§ 44 und 49 BMG vor. Zudem soll in § 58 BMG eine Evaluierung der geänderten Vorschriften vorgesehen werden. Nach einem Zeitraum von vier Jahren soll überprüft werden, ob die Veränderungen zu einem verbesserten Schutz vor möglichen Ausforschungsversuchen in der Praxis geführt haben.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Nach derzeitiger Rechtslage können Privatpersonen oder Unternehmen unter Angabe einiger Daten, die eine gesuchte Person eindeutig identifizieren, eine Auskunft bei der Meldebehörde erhalten. Personen können so häufig schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens bei der zuständigen Meldebehörde identifiziert werden, und der Anfragende erhält die aktuelle Anschrift der Person. Die Melderegisterauskunft kann z. B. für die Durchsetzung von Ansprüchen notwendig sein, da für die Erwirkung und Vollstreckung von Titeln die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift erforderlich ist. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Melderegisterauskunft aufgrund zunehmender Aggressionspotenziale gegenüber Einsatz- und Rettungskräften sowie von Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, auch Missbrauchspotenzial bietet. Um Privatpersonen vor missbräuchlichen Auskunftersuchen besser zu schützen, seien die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft anzuheben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat die Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Der *Rechtsausschuss* schlägt die Berücksichtigung von Änderungsmaßnahmen vor, durch die im Gesetzentwurf klargestellt werden soll, in welchem Verhältnis die neu zu fassenden §§ 44 Absatz 3 und 49 Absatz 4 BMG bezüglich der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft bzw. der automatisierten Erteilung einer einfachen Meldeauskunft stehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 9: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa - BR-Drucksache 622/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) möchte den Europäischen Forschungsraum (EFR), der seit 20 Jahren zu den bedeutendsten Errungenschaften der EU in Bereichen wie Forschungsinfrastruktur, internationale Zusammenarbeit, offene Wissenschaft und Mobilität der Forschenden gehört, stärken und zukunftsfähig machen. Die vorliegende Empfehlung soll einen Beitrag zu einem erfolgreichen Übergang zu einem nachhaltigen, digitalen und widerstandsfähigen Europa leisten. Gemeinsame Ziele und Prioritäten sollen ermittelt und auf Gemeinschaftsebene realisiert werden. Dabei werden folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

- Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Prinzipien im Bereich Forschung und Innovation (z. B. mit Fokus auf die Freizügigkeit von Forschenden, den freien Austausch von Wissen und Technologien, Geschlechter- und Chancengleichheit, Wissenschaftsfreiheit und Integrität),
- Identifizierung von prioritären Handlungsfeldern (z. B. in den Bereichen Open Science und Forschungsinfrastrukturen),
- Einigung über geplante Investitionsziele (z. B. Steigerung der Gesamtinvestition für Forschung und Entwicklung auf 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU bis 2030),
- Festlegung der Instrumente der politischen Koordinierung (z. B. regelmäßige politische Dialoge zwischen Mitgliedstaaten und EU, Maßnahmen zum Monitoring u. a. durch ein neues EFR-Scoreboard zu Fortschritten bei der Verwirklichung der EFR-Ziele auf nationaler und EU-Ebene).

Mit Blick auf die Herausforderungen der grünen und digitalen Transformation und angesichts der Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie bewertet die Kommission eine verstärkte Zusammenarbeit der europäischen Forschungs- und Innovationslandschaft als eine zentrale Voraussetzung für den Wiederaufbau und die Zukunftsfähigkeit von Mitgliedstaaten und EU in den Bereichen Forschung und Innovation. Der Pakt soll zudem die Bemühungen der EU untermauern, international mit gutem Beispiel voranzugehen und auf Grundwerte gestützte Ausgangsbedingungen zu fördern.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Laut Kommission hat die COVID-19-Pandemie deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Forschungs- und Innovationsleistungen zu vereinen, die schnell Ergebnisse auf den Markt bringen. Es habe sich erwiesen, wie wichtig Investitionen in gemeinsam vereinbarte strategische Prioritäten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU sind. Der Pakt für Forschung und Innovation werde eine bessere Zusammenarbeit erleichtern und gemeinsame Anstrengungen bündeln, um die EU-weit wichtigsten Forschungs- und Innovationsziele anzugehen. Ziel des Pakts sei es, den künftigen Dialogprozess mit den wichtigsten Akteuren zu fördern. Der Schwerpunkt liege eindeutig auf dem Austausch bewährter Verfahren und der Erleichterung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um in gemeinsame Forschungs- und Innovationsziele zu investieren und diese zu koordinieren.¹

¹ [Pressemitteilung der Kommission vom 16.07.2021](#)

Die Bundesregierung würdigt den EFR mit seiner Zielsetzung, Ressourcen zu bündeln und den Forschenden in Europa hervorragende Rahmenbedingungen zu bieten. Im EFR würden Netzwerke gefördert, um die Forschungssysteme in den 27 EU-Mitgliedstaaten auch über grenzüberschreitende Kooperation in Forschungsverbänden noch zukunftssicherer zu machen. Die EU unterstütze die Wissenschaft und Forschung in Europa mit dem weltweit größten transnationalen Förderprogramm für Forschungsprojekte. Das EU-Förderprogramm „Horizont 2020“ (Laufzeit von 2014 bis 2020) wurde mit einem Gesamtvolumen von fast 80 Milliarden Euro ausgestattet. Für das Nachfolgeprogramm „Horizont Europa“ (Laufzeit von 2021 bis 2027) sind 95,5 Milliarden Euro veranschlagt, das Forschungsförderungsprogramm zielt darauf ab, eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft sowie eine wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen.²

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte sich zum Ziel gesetzt, die auf EU-Ebene angekündigten Maßnahmen zur Vollendung des EFR im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen auf die Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes aktiv mitzuverfolgen.³ Hinsichtlich der Weiterentwicklung des EFR hatte Wissenschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann bereits Ende 2020 eine langfristige strategische Förderung der Hochschulen im Land durch die EU gefordert. Wissenschaft und Forschung leisteten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen und stünden in vielen wichtigen Forschungs- und Technologiefeldern unter enormem internationalen Wettbewerbsdruck. Da die Hochschulen „zentrale Bausteine der regionalen Innovationsökosysteme“ darstellten, müsse der Fokus des EFR künftig viel stärker auf dieser regionalen Dimension liegen. Er sprach sich für eine EU-Förderung auch für bislang weniger forschungsstarke Regionen neben dem Ziel der wissenschaftlichen Exzellenz aus. Für eine weitere Stärkung der Forschung an Hochschulen gelte es, Synergien zwischen europäischer Förderung und den Strukturfonds zu nutzen. In der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2020 hätten die Hochschulen des Landes Fördermittel in Höhe von rund 31 Millionen Euro von der Kommission eingeworben.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme, die zwar das Ziel einer Verwirklichung des EFR durch gemeinsame Anstrengungen aller Akteure ausdrücklich begrüßt, jedoch zahlreiche offene Fragen und kritische Aspekte im Detail thematisiert. Gerade am Beispiel der Bekämpfung von Klimakrise und Corona-Pandemie zeige sich jedoch aktuell die besondere Bedeutung konzentrierter Anstrengungen in den Bereichen von Wissenschaft, Forschung und Innovation.

Die Ausschüsse sprechen sich für die Nutzung von Synergien durch das transparente und partnerschaftliche Zusammenwirken von Wissenschaft und Industrie aus und betonen ein umfassendes und ganzheitliches Verständnis von Innovation. Die Identifizierung gemeinsamer Prioritäten des EFR durch EU und Mitgliedstaaten wird im Grundsatz befürwortet, dürfe jedoch nicht zu einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit und damit zu entsprechenden Vorgaben für öffentliche Finanzierungen führen. Beide Ausschüsse verlangen eine sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen freiwilligen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis 2030 5 Prozent der nationalen

² *BMBF: Informationen zum EFR*

³ *Bericht „Europäische und internationale Aktivitäten der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Jahr 2021“*

⁴ *Pressemitteilung des MW vom 29.09.2020*

öffentlichen Mittel für Forschung und Entwicklung für gemeinsame EU-Projekte und -Partnerschaften bereitzustellen.

Hochschulen und Forschungsreinrichtungen müssten ausreichend finanziert und verstärkt an der Ausgestaltung des EFR beteiligt werden, da ihnen eine Schlüsselposition für Bildung, Forschung, Innovation und Kultur in den jeweiligen Regionen zukomme. Im Rahmen der grundsätzlich begrüßenswerten neuen Förderlinie „Europäische Hochschulen“ dürften diese nicht auf Aspekte der Berufsausbildung reduziert werden, sondern sollten umfassend als Bildungs-, Forschungs-, Innovations- und Kultureinrichtungen wahrgenommen werden. Die Ausschüsse sehen noch Bedarf einer Diskussion bestehender Barrieren bei der Umsetzung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung gemeinsamer transnationaler Studiengänge.

Die grundsätzlich angestrebte offene Wissenschaftskultur müsse dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ folgen.

Kritisch bewerten die Ausschüsse den vorgesehenen umfangreichen Überwachungs- und Koordinierungsmechanismus und verlangen von der Kommission eine weitere Konkretisierung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Kommission und Bundesregierung sollen aufgefordert werden, die föderalen Strukturen zu berücksichtigen und die Länder dabei angemessen in den Prozess einzubeziehen.

Die Stellungnahme soll der Kommission direkt übermittelt werden.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 12: Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung - BR-Drucksache 643/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung der Bundesregierung dient vorrangig der Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie zur Energieeffizienz (Richtlinie 2012/27/EU)⁵. Die Novellierung der Richtlinie bezog sich im Wesentlichen auf Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler. Sie betrifft Verpflichtungen zur Fernablesbarkeit von messtechnischen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, zur unterjährigen Verbrauchsinformation und zu Abrechnungsinformationen: So müssen ab 25.10.2020 alle neu installierten Zähler fernablesbar sein. Bis 01.01.2027 sollen bereits installierte Geräte nachgerüstet bzw. ersetzt worden sein. Ebenfalls ab 25.10.2020 müssen bei Installation neuer Geräte mindestens zweimal im Jahr Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Ab 01.01.2022 müssen diese Daten während der Heizperiode monatlich zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin soll mit der vorliegenden Verordnung das so genannte Submetering (also die Einzelverbrauchserfassung) verbessert werden. Derzeit stellen bei den Messgeräten lange Vertragslaufzeiten (z. B. wegen unterschiedlichen Eichfristen oder Batterielaufzeiten) und mangelnde Interoperabilität, also die Kompatibilität verschiedener Zählersysteme, Wettbewerbshindernisse dar. Die Fähigkeit zur Interoperabilität der Geräte wird in der Verordnung festgeschrieben. Dadurch sollen der Wettbewerb im Submetering angekurbelt werden und langfristig die Preise für die Geräte sinken.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Gemäß der geänderten EU-Energieeffizienzrichtlinie sollten die o. g. Verpflichtungen bis 25.10.2020 umgesetzt sein. Am 23.11.2020 hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ein so genanntes Vorverfahren zu einem Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung einer EU-Richtlinie gemäß Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeleitet.⁶

Im Zusammenhang der Beratungen der vorliegenden Verordnung wurde erneut die Frage der Aufteilung der Mehrkosten aufgrund der Einführung der CO₂-Bepreisung diskutiert. Dazu hat die Bundesregierung am 12.05.2021 den Klimapakt Deutschland beschlossen.⁷ Diesbezüglich wird auch auf das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BGBl. I 2021 Seite 3905) hingewiesen.

⁵ [Richtlinie \(EU\) 2018/2002](#)

⁶ [Homepage der Kommission](#)

⁷ [BMU: Klimapakt Deutschland vom 12.05.2021](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die Änderungsmaßgabe des *Wirtschaftsausschusses* ist redaktioneller Art. Die Änderungsmaßgabe des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* enthält die Forderung nach einer von fünf auf drei Jahre vorgezogenen Evaluation der Verordnung – insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Betriebskosten durch fernablesbare Ausstattungen und deren Nutzen für Mietende.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Darüber hinaus empfehlen der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die Annahme einer EntschlieÙung. Unter anderem soll um Prüfung gebeten werden, ob hinsichtlich der zusätzlichen Kosten der fernablesbaren Messeinrichtungen Regelungen zur Betriebskostenabrechnung angepasst werden müssen. Des Weiteren soll u. a. das Bedauern ausgedrückt werden, dass im Vorfeld des Verordnungsgebungsverfahrens nicht die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um die Verteilung der Heizmehrkosten zwischen Vermietenden und Mietenden in Folge der Einführung einer CO₂-Bepreisung rechtssicher zu verankern. Die aktuell stark steigenden Weltmarktpreise für fossile Primärenergieträger unterstreichen dabei sowohl die Notwendigkeit einer Anpassung der Kostenaufteilung zwischen Mietenden und Vermietenden als auch der grundsätzlichen Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere im Gebäudebestand. Der Bundesrat soll es für dringend geboten halten, dass durch entsprechende Änderungen – insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes und des BGB – kurzfristig die Rechtsgrundlage für eine Neuaufteilung der Heizmehrkosten in Folge der Einführung einer CO₂-Bepreisung geschaffen werde.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 13: Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben

- BR-Drucksache 724/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie für die gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁸ sowie der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (u. a. § 36 und §§ 40 ff.) – resultierend aus dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 3026). Die Änderungen aufgrund der EU-Richtlinie beziehen sich primär auf Kunden bzw. auf so genannte schutzbedürftige Kundengruppen.

Die Grundversorgungspflicht in Deutschland erstreckt sich auf Kunden, die aufgrund von negativen Bonitätsbescheiden von anderen Versorgern abgelehnt worden sind. Hierdurch sind besondere Schutzmechanismen erforderlich, um strukturelle Benachteiligungen nicht zusätzlich (z. B. durch Versorgungssperren) zu verstärken. Dies soll durch die Verordnung erreicht werden, da Regelungen zum Vertragsschluss, zur Vorauszahlung, zu Zählerablesungen und zur Versorgungsunterbrechung spezifiziert werden. Zudem werden Versorgerwechsel bzw. die Kündigung von Versorgern transparent geregelt.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen ermöglicht die nun freie Wählbarkeit des Messstellenbetreibers eine Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung von Sperren. Diese trägt sowohl den individuellen Verhältnissen der Kunden Rechnung sowie bei etwaiger Vereinbarung von zinsfreien Ratenzahlungen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für Versorger. Allerdings sind Versorger bei vorherigem kundenseitigen Nichteinhalten nicht verpflichtet, eine Abwendungsvereinbarung zu verlängern bzw. erneut abzuschließen.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Versorgung bewegt sich in einem sozial- und wirtschaftspolitischen Spannungsdreieck. Die Regelungen für Grundversorger gehen über die Regulierung anderer Energielieferanten hinaus. Dennoch sollten bei festgestellter Hilfsbedürftigkeit Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen sowie auch die Energieversorger Anspruch auf Bezahlung von Leistungen haben. Dies schließt auch die oftmals weitergehenden Forderungen zur Verhinderung von Energiesperren aus.

Laut Bundesnetzagentur (BNetzA) sind bundesweit 2019 4,75 Millionen Sperrandrohungen zur Stromgrundversorgung getroffen worden und 235.071 Sperrungen erfolgt. Dies ist rückläufig im

⁸ [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#)

Vergleich zu den Vorjahren. Für die Gasgrundversorgung wurden 1,03 Millionen Sperrandrohungen getroffen und 22.674 Sperrungen umgesetzt. Auch dies sind geringere Zahlen als in den Vorjahren.^{9 10}

Bereits am 25.06.2021 hatte der Bundesrat einer gleichlautenden Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt [BR-Drucksache 397/21 (Beschluss)]. Aufgrund der Änderungsmaßgaben hat das BMWi die Vorlage überarbeitet und erneut dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet (siehe BR-Drucksache 724/21).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Zustimmung zu der Verordnung.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

⁹ *BNetzA: Verbraucher Kennzahlen Monitoringbericht 2020*

¹⁰ *BNetzA-Bundeskartellamt: Monitoringbericht 2020*

TOP 15: Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung - BR-Drucksache 734/21 -

Inhalt der Vorlage

Gemäß § 28j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)¹¹ besteht für Betreiber von Wasserstoffnetzen die Möglichkeit, sich freiwillig der Regulierung zu unterstellen (Opt-in-Kostenregulierung). Die Verordnung der Bundesregierung ist analog zur Stromnetzentgeltverordnung und zur Gasnetzentgeltverordnung gestaltet und sieht Detailregelungen u. a. für Netzentgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen vor. Zudem sind Möglichkeiten zur Übernahme von existierenden Gasnetzen für den Transport von Wasserstoff aufgenommen worden. Als signifikanter Unterschied sind die Eigenkapitalzinssätze herauszustellen, welche in dieser Verordnung mit bis zu 9 Prozent vor Steuern bzw. 7,73 Prozent vor Steuern für Altanlagen direkt vorgegeben und nicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestimmt werden (aktuelle Werte von 5,07 Prozent). Diese Zinssätze sollen bis 31.12.2027 anzuwenden sein.

Die vorgesehenen Regelungen greifen als Übergangsregelungen, bis hierzu abschließende EU-Vorgaben vorliegen. Die Anschubfinanzierung und die Unterstützung des Markthochlaufes durch die hohe Eigenkapitalverzinsung berücksichtigen wirtschaftliche Aspekte des Netzaufbaus.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Verordnung ist auch vor dem Hintergrund der vorherigen Rechtslage und dem geführten Rechtsstreit zu sehen. Im September 2018 hat die Europäische Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Mängeln im EnWG und der damit verbundenen Umsetzung der damals geltenden Richtlinie 2009/72/EG sowie Richtlinie 2009/73/EG geklagt. Das Urteil des EuGH bringt nun unverzüglichen Handlungsbedarf mit sich, da die entsprechenden Vorgaben vom Gesetzgeber umzusetzen sind.¹² Eine Kurzanalyse sowie ein Vergleich zwischen der Argumentation des EuGH und dem parallelbefassten Bundesgerichtshof (BGH) ist von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt worden.¹³ Die Verordnung ist bis zu einer Neuregelung des Gesetzgebers anzuwenden.¹⁴ Auch die Landesregulierungsbehörde in Sachsen-Anhalt verweist auf die BGH-Entscheidung.

Die Bundesregierung hat im Laufe des Verfahrens angemerkt, dass eine Übergangsfrist bis 2027 hier eine Parallelität mit der Regulierung der Gasnetze ermöglichen würde.

¹¹ Siehe Novellierung mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 3026)

¹² EuGH-Urteil vom 02.09.2021 (Rs. C-718/18)

¹³ Informationen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum EuGH-Urteil (Rs. C-718/18) *Aktueller Begriff*

¹⁴ BGH-Beschluss vom 08.10.2019 (EnVR 58/18)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital eines Betreibers von Wasserstoffnetzen anzuwendende Eigenkapitalzinssatz von 9 Prozent vor Steuern und der auf Altanlagen entfallende Anteil am betriebsnotwendigen Eigenkapital anzuwendende Eigenkapitalzinssatz von 7,73 Prozent vor Steuern soll aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit (von bisher bis Ende 2027) bis Ende 2030 festgeschrieben werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

Ggf.

**Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht
- BR-Drucksache liegt noch nicht vor -¹⁵**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Wesentlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vor:

- Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1159¹⁶ soll ein neuer § 4c UStG aufgenommen und § 5 UStG ergänzt werden: Danach können die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) sowie nach dem EU-Recht geschaffene Agenturen und Einrichtungen bei Leistungsbezügen, die im Zusammenhang mit ihrer Reaktion auf die COVID-19-Pandemie stehen, sich die gezahlte Umsatzsteuer vergüten lassen bzw. bei der Einfuhr von der Zahlung befreit werden. Gleiches soll gelten bei Leistungsbezügen für den Dienstbedarf von EU, Europäischer Atomgemeinschaft, Europäischer Zentralbank und Europäischer Investitionsbank sowie von weiteren von der EU geschaffenen Einrichtungen.
- In § 24 UStG soll der Durchschnittssatz für die pauschale Umsatzbesteuerung von Land- und Forstwirten von derzeit 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent gesenkt werden. Zugleich sollen die jährliche Überprüfung der Höhe dieses Durchschnittssatzes und die Berechnungsmethode festgelegt werden.

Das Gesetz soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Gemäß Artikel 296 der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹⁷ können die Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anwenden.

Dies wurde in Deutschland in der Weise umgesetzt, dass gemäß § 24 UStG bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ausgeführten Umsätze ein Durchschnittssteuersatz von 10,7 Prozent festgesetzt wurde. Da gleichzeitig die Vorsteuerbeträge – im Normalfall die tatsächlich an Lieferanten gezahlte, abzugsfähige Umsatzsteuer – gesetzlich ebenfalls auf 10,7 Prozent festgelegt wurden, ergibt sich insoweit keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt.

Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht ein Vertragsverletzungsverfahren vor: Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, nachdem der Mitgliedstaat die Gelegenheit zur Äußerung hatte. Kommt er der Stellungnahme

¹⁵ [BMF: Text des Gesetzentwurfs](#)

¹⁶ [Richtlinie \(EU\) 2021/1159](#)

¹⁷ [Richtlinie 2006/112/EG](#)

nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen.

Die Kommission hat am 24.01.2019 beschlossen, Deutschland eine solche Stellungnahme zu übermitteln: Deutschland wende die Pauschalregelung auf alle Landwirte an, d. h. auch auf große landwirtschaftliche Betriebe, ohne zu unterscheiden, ob sie durch die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten konfrontiert wären. Nach Angaben des Bundesrechnungshofs (BRH) führe diese Gewährung der Pauschalregelung zudem dazu, dass deutsche Pauschallandwirte einen Ausgleich erhalten, der die von ihnen gezahlte Vorsteuer übersteigt. Das sei gemäß der EU-Vorschriften nicht erlaubt und führe zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.¹⁸ Am 25.07.2019 hat die Kommission beschlossen, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen, weil es die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Landwirte nicht korrekt anwende.¹⁹

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 wurde in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs ab 01.01.2022 eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro eingefügt. Laut Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages²⁰ sollte diese Anpassung die Zweifel der Kommission ausräumen und eine einvernehmliche Beendigung des Klageverfahrens ermöglichen. Zudem wurde festgehalten, dass die Bundesregierung die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten überprüfen wird. Soweit eine Anpassung des Pauschalausgleichprozentsatzes erforderlich sein sollte, werde die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen. Die Ermittlung des Pauschalausgleichprozentsatzes erfolge unter Berücksichtigung der Kritik des BRH an der Berechnungsmethode der Bundesregierung. Der Umsetzung dieser Festlegung dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Der BRH hat sich mehrfach mit der Thematik befasst und die Anpassung an EU-Vorgaben angemahnt.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ständige Beirat wird am 27.10.2021 über eine fristverkürzte Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des Bundesrates am 05.11.2021 entscheiden. Sofern der Ständige Beirat ihr zustimmt, würden sodann der federführende *Finanzausschuss* und ggf. weitere mitberatende Ausschüsse ihre Beratungen zu dem Gesetzentwurf aufnehmen. Die Vorlage würde in einem Nachtrag zur Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates aufgenommen, der am 29.10.2021 herausgegeben wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hätte im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

¹⁸ [Beschlüsse zu Vertragsverletzungsverfahren der Kommission](#)

¹⁹ [Pressemitteilung vom 25.07.2019 der Vertretung der Kommission in Deutschland](#)

²⁰ [BT-Drucksache 19/25160 \(dort Seite 197\)](#)

²¹ [BRH: Bericht vom 25.06.2019](#)

[BRH: Prüfungsmitteilung vom 24.08.2021](#)